

A/2645

Landtag Rheinland Pfalz
23.03.2017 13:30
Tgb.-Nr.



[Handwritten signature]



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwvltw.rlp.de
www.mwvltw.rlp.de

Landtag Rheinland-Pfalz
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage A/2647
Drs. A/2645

22. März 2017

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernhard Henter und Arnold Schmitt (CDU)
betreffend Tanklager Mertert / Luxemburg - 5 -
- Kleine Anfrage Drs. 17/2407 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der Erdölbevorratung handelt es sich grundsätzlich um eine Bundesangelegenheit. Der Bund verfügt über keine eigene Tanklagerkapazität und kann entsprechend auch keine für Luxemburg oder andere Staaten zur Verfügung stellen. Der Erdölbevorratungsverband, dem nach dem Erdölbevorratungsgesetz die Pflicht zur Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen zum Zweck der Krisenvorsorge auferlegt wurde, verfügt zwar über eine gewisse Lagerkapazität (Kavernen). Diese benötigt er aber zur Lagerung eigener Vorräte. Darüber hinaus deckt er seinen Bedarf an Tankraum über entsprechende Verträge mit Mineralöl-/ Tanklagerunternehmen.



Es ist rechtlich möglich, dass Luxemburg, wie auch alle EU-Mitgliedsstaaten, strategische Ölreserven in Deutschland hält. Mit Luxemburg besteht bereits seit dem Jahr 1982 ein „Abkommen über die Anrechnung der in der Bundesrepublik lagernden Mineralölbestände luxemburgischer Unternehmer“ (BGBl II vom 16. Juli 1982, S. 680). Auch die aktuell geltende Europäische Ölbevorratungsrichtlinie (Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten) lässt nach Artikel 7 und Artikel 8 die Anrechnung von in anderen EU-Mitgliedstaaten gehaltenen Vorräten auf die Erfüllung der Bevorratungspflicht zu. Anders als in der Vergangenheit ist ein entsprechendes bilaterales Abkommen hierfür nicht mehr erforderlich. Unternehmen bzw. Bevorratungsorganisationen anderer EU-Mitgliedstaaten können also Verträge mit hiesigen Mineralöl-/Tanklagerunternehmen abschließen.

Zu Frage 2:

Die in der Frage erwähnten Recherchen sind hier nicht bekannt. Überkapazitäten an spezieller „Strategischer Lagerkapazität“ bestehen nicht. Der Erdölbevorratungsverband nutzt die ihm gehörenden Kapazitäten ausschließlich selbst und hat darüber hinaus Kavernen- und Tankraum in erheblichem Umfang bei einschlägigen Unternehmen angemietet.

Zu Frage 3:

Die erwähnte Bedarfsprognose ist hier nicht bekannt. Luxemburg hat, wie alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach der EU-Bevorratungsrichtlinie die Pflicht, ständig Erdölvorräte in Höhe von mindestens den täglichen Nettoeinfuhren für 90 Tage vorzuhalten. Dabei obliegt es der Entscheidung Luxemburgs, in welchem Umfang es die erforderlichen strategischen Reserven im Ausland oder im Inland lagern will.



Zu Fragen 4 und 5:

Es ist weder für das Land Rheinland-Pfalz, noch für die Bundesrepublik Deutschland möglich, Einfluss auf die Entscheidungen Luxemburgs zu nehmen, wie, wann und wo die Forderung nach einer nationalen Erdölbevorratung vor Ort umgesetzt wird. Nach Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Luxemburg zu einer Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt des Projektes verpflichtet, in der Bürger, Kommunen sowie das Land Rheinland-Pfalz Stellung nehmen können.

Hinsichtlich der ggf. notwendigen Hilfestellung für benachbarte deutsche Kommunen kann die Landesregierung reagieren, wenn feststeht, zu welcher Ausbaufom sich das Großherzogtum entschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing